



Satzung des Vereins Natur- und Lebensraum Rhön e.V. vom 20.10.22

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Natur- und Lebensraum Rhön e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilders. Er wurde 1991 gegründet und im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt auf der Basis des Rahmenkonzeptes in der jeweils gültigen Fassung länderübergreifend materiell und ideell Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung, der Wirtschaftsentwicklung, der kulturellen Identität sowie der Zukunftssicherung im Bereich des Biosphärenreservats Rhön dienen. Er hat die Funktion des Regionalforums für den hessischen Teil des Biosphärenreservates.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des Rahmenkonzeptes des Biosphärenreservats Rhön für die Gesamtrhön
 - Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten/-strategien im Sinne des LEADER-Prozesses für den hessischen Teil des Biosphärenreservats und deren Harmonisierung mit der Gesamtregion
 - Vermittlung der Zielsetzungen des Biosphärenreservates an die Bürger
 - Schaffung von Akzeptanz bei Bürgern, Politik und gesellschaftlichen Gruppen für die Ziele des Biosphärenreservates Rhön
 - Vernetzung der Vereinsmitglieder und Schaffung einer Plattform für den Austausch der Mitglieder untereinander

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "Natur- und Lebensraum Rhön e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen, die den in § 2 - Zweck und Aufgaben – genannten Zweck dienen.

Vorstandsmitglieder, Organträger und Mitglieder können für ihre Tätigkeit, die denen in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben dienen, eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Zahlung von Aufwandsersatz sowie Vergütungen für den Vereinszweck dienende Tätigkeiten ist zulässig.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:

Gruppe A - Land und Landkreise

- a) das Land Hessen
- b) die hessischen Landkreise im Biosphärenreservat Rhön

Gruppe B - Städte und Gemeinden

die ganz oder mit Teilen ihres Gemeindegebietes im hessischen Teil des Biosphärenreservates liegen oder die Aufnahme in das Biosphärenreservat, hessischer Teil, beantragt haben.

Gruppe C - Organisationen des Naturschutzes

- a) die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände
- b) Personenzusammenschlüsse, juristische Personen und Natur- und Landschaftsführer (im Nebenerwerb), die entsprechend ihren Statuten und ihren Zielsetzungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

Gruppe D - Berufliche und berufsständische Organisationen und Unternehmen

- a) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung und Gewerbe sowie Gewerkschaften
- b) Juristische Personen und Unternehmen, die ein Unternehmensleitbild planen und realisieren, dass mit den Zielsetzungen des Biosphärenreservates Rhön (gem. § 2) in Einklang steht. Die Betriebe sollen im Biosphärenreservat liegen oder eine hohe Bedeutung für das Biosphärenreservat haben.

Gruppe E - Sonstige Gruppen, die sich für die Ziele des Biosphärenreservates einsetzen

- a) Gruppen, Initiativen und Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des Natur- und Lebensraum-Projektes beitragen sowie die politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Kreistagen bzw. im Landtag vertreten sind, soweit sie im Geltungsbereich des Biosphärenreservates Rhön gelegen sind oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebietes umfasst.
 - b) Institute, Hochschulen, Gruppen und Stiftungen, welche die Entwicklung des Biosphärenreservates wissenschaftlich fördern und begleiten. Sie sollen sich von Personen aus der Region vertreten lassen.
 - c) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im hessischen Teil des Biosphärenreservats Rhön haben und sich in besonderer Weise für die Ziele des Biosphärenreservats Rhön einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit dem Vorbehalt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.
 - (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Organisation / Branche / Beruf, Telefon, Fax, Email sowie Bankverbindung.
- (5) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.
- (2) Zahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz dreifacher Aufforderung nicht, so kann eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins "Natur- und Lebensraum Rhön" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das LEADER-Entscheidungsgremium
- d) die Fachforen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Bestätigung der vom Vorstand bereits unter Vorbehalt aufgenommenen neuen Mitglieder
 - c) die Aufhebung der Mitgliedschaft
 - d) die Wahl der 5 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, die von den Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden
 - e) den inhaltlichen Zuschnitt der Fachforen und die Wahl ihrer Mitglieder
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan für den Verein sowie den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt
 - i) die Entlastung des Vorstandes
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - k) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - l) die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (5) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung digital durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Personen ist nicht zulässig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden oder einer von diesem / dieser beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

- (8) Wahlen

Die Mitglieder der Gruppen A bis E (nach § 4, Abs. 1) schlagen der Mitgliederversammlung Bewerberinnen und Bewerber ihrer Gruppe für den Vorstand vor.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen für jede Gruppe ein Vorstandsmitglied in geheimer Wahl.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhalten mehrere Bewerber/Bewerberinnen gleich hohe Höchststimmen, ist eine Stichwahl erforderlich, an welcher die beiden Bewerber/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den 5 gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 Gruppen A bis E und den Sprecherinnen/Sprechern der Fachforen zusammen.

Der vollzählige Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden/ eine Vorstandsvorsitzende, einen/ eine stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n und einen Schatzmeister/ eine Schatzmeisterin.

Falls keine Vertreterin/kein Vertreter des Landes Hessen in den Vorstand gewählt wird, erhält das Land eine beratende Stimme im Vorstand.

- (2) Die Gruppen und die Fachforen wählen je eine Vertreterin / einen Vertreter; diese vertreten die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit oder bei vorzeitigem Ausscheiden.

Die Belange des LEADER Entscheidungsgremiums werden im Vorstand durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie den Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig auch in das Entscheidungsgremium berufen sind, vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Natur- und Lebensraum Rhön e.V." in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsvorsitzenden / des Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Bericht über Vorbereitung, Beschluss und Abwicklung von Projekten aus Drittmitteln
 - f) Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten/-strategien im Sinne der Vereinsziele
 - g) Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeit des Vereinsvorstands, der Fachforen und des LEADER-Entscheidungsgremiums sowie der Geschäftsführung. Die Geschäftsordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand beruft nach den Landesvorgaben aus seiner Mitte ein LEADER-Entscheidungsgremium. Die diskriminierungsfreie und transparente Auswahl und Priorisierung der zu einer LEADER-Förderung vorgesehenen Projekte obliegt nicht dem Vorstand, sondern dem LEADER-Entscheidungsgremium.
- (5) Der Vorstand arbeitet eng mit der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates zusammen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Pattsituation, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Digitale Vorstandssitzungen sind möglich. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsführung bestellen und Kommissionen berufen sowie die Auswahlentscheidung für Personal treffen.

Für die Zeiträume der Anerkennung der Hessischen Rhön als LEADER-Region richtet der Vorstand des VNLR für die Lokale Aktionsgruppe ein Regionalmanagement entsprechend den Anforderungen des Landes und der Bewilligungsbehörde ein, sofern ein solches von diesen gefordert wird.

Der Vorstand beschließt die Neuaufnahme von Mitgliedern mit dem Vorbehalt, dass die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 9 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Zur fachkundigen Begleitung und Entscheidung von Förderprojekten (LEADER / Regionalbudget) beruft der Vorstand des VNLR ein Entscheidungsgremium ein. Dieses arbeitet eng mit dem Regionalmanagement zusammen und wird von diesem unterstützt.
- (2) Das Entscheidungsgremium setzt sich mindestens zur Hälfte aus dem gewählten Vorstand des VNLR zusammen. Bei der Aufstellung des Entscheidungsgremiums sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Um dies sicherzustellen, können auch andere versierte Mitglieder in das Entscheidungsgremium berufen werden.
- (3) Um Einflussnahme seitens der Bewilligungsbehörde in LEADER-Prozesse auszuschließen, dürfen politische Beamte und Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde, die für diese in den Vorstand gewählt wurden, im Entscheidungsgremium weder mitarbeiten noch abstimmen.
- (4) Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Pattsituation, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Sicherstellung des Quorums ist bei Abstimmungen zu gewährleisten. Digitale durchgeführte Sitzungen des Gremiums sind zulässig (analog § 7 Abs. 5). Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums soll maximal zwölf betragen.
- (5) Die Berufung des Entscheidungsgremiums orientiert sich an den zweijährigen Wahlperioden des Vorstands.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vereins übernimmt kraft Amt den Vorsitz des LEADER-Entscheidungsgremiums. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden aus der Mitte des Entscheidungsgremiums gewählt.

§ 10 Fachforen

- (1) Zur fachkundigen Erarbeitung und Umsetzung der Vereinsziele werden Fachforen eingerichtet. Die Fachforen sind beratend und unterstützend tätig, sichern die inhaltliche Arbeit und gewährleisten die Teilhabe der Akteure an den regionalen Gestaltungsprozessen.
- (2) Den Fachforen können Mitglieder des Vereins, Vertreter der Fachbehörden und andere Experten angehören. Jedes Mitglied darf nur in einem Fachforum das Stimmrecht ausüben. Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Vereins. Fachbehörden und Experten sind ausschließlich beratend tätig.
- (3) Jedes Mitglied der Fachforen hat eine Stimme. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Foren soll zwölf nicht überschreiten.
- (4) Der inhaltliche Zuschnitt und die Besetzung der Fachforen werden durch den Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (5) Die Foren wählen jeweils eine Sprecherin/ einen Sprecher. Diese/r ist Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die einzelnen Fachforen werden in einem 2-jährigen Turnus hinsichtlich ihres fachlichen Bedarfs, ihres inhaltlichen Zuschnitts und der Mitgliederzusammensetzung überprüft. Die Foren können bestätigt, aufgelöst oder im Rahmen der vorgegebenen Anzahl verändert oder neu aufgestellt werden.

§ 11 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein(e)/ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Erhebung und Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Festsetzung von Beitragsordnungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann gestaffelt sein. Festlegung und Änderung der Beitragsordnung werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Verbindlichkeit von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nehmen den Mitgliedern nicht das Recht, in der Öffentlichkeit eine andere Meinung zu vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach einem über die Flächenanteile am hessischen Teil des Biosphärenreservat Rhön zu berechnenden Schlüssel an die beteiligten Landkreise, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am **20. Oktober 2022** in Dipperz

gez.
Dr. Hubert Beier
1. Vorsitzender

gez.
Bernd Woide
2. Vorsitzender